

Anlage

zu § 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 184

SI[^]gelfeisungspreise für das Sei Ser-Hand werk

- Gruppe I = Erzeugnisse aus Langfasern (handversponnen), handwerksmäßig gearbeitet.
 Gruppe II = Erzeugnisse aus Hanf-, Röstflachs- (selbstversponnen) und WI-Seilgarnen, handwerksmäßig gearbeitet, sauber geputzt.
 Gruppe III = Erzeugnisse aus Grobgarnen, serienmäßige Fertigungen, ungeputzt.
 Gruppe IV = Erzeugnisse aus Makrofil oder Grünflachs, sauber geputzt und gezogen.

Regelleistungen	Gruppe			
	I	II	m	IV
Anbindestricke, 1,25 m lang, Stück 60 g	DM 0,73	DM 0,43	DM 0,36	DM 0,63
„ 1,50 m „ „ 90 g	0,99	0,61	0,51	0,88
„ 2 m „ „ 125 g	1,32	0,81	0,68	1,18
Ernteseile (Heuleinen), 16 mm Ø, 180 g, je m	1,77	1,18	0,88	1,49
Lenkseile, 7 m lang, Stück 500 g, je Stück	5,88	3,06	2,44	4,25
Wäscheleinen, 8,5 mm Ø, 35 g, je m	0,52	0,25	0,20	0,37
„ 8 mm Ø, 50 g, je m	0,70	0,34	0,29	0,49
Zugstränge, 1,50 m lang, Paar 250 g, je Paar	4,02	1,75	1,42	2,46
„ 3,50 m „ „ 500 g „ „	7,31	3,23	2,56	4,58
„ 4 m „ „ 600 g „ „	8,05	3,94	3,10	5,63

Preise gelten einschl. Material. Bei Einzelverkauf dürfen 10% für Vertriebskosten zugeschlagen werden.

**Änderung
 der Ersten Durchführungbestimmung und
 Zweiten Durchführungbestimmung zum Gesetz
 über die weitere Verbesserung der Lage der ehe-
 maligen Umsiedler in der Deutschen Demokrati-
 schen Republik.**

Vom 29. August 1951

§ 1

§ 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungbestimmung vom 28. September 1950 (GBl. S. 1031) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gültigkeit des Kreditberechtigungsscheines erlischt z w e i Jahre nach seiner Ausstellung.“

§ 2

§ 9 der Zweiten Durchführungbestimmung vom 11. Oktober 1950 (GBl. S. 1079) erhält folgende Fassung:

„Der Kreditberechtigungsschein ist auf den Namen des Umsiedler-Handw⁷erker's auszustellen. Er ist nicht übertragbar, seine Gültigkeit erlischt z w e i Jahre nach seiner Ausstellung.“

Berlin, den 29. August 1951

Ministerium des Innern

I.V.: W a r n k e
 Staatssekretär

Berichtigungen

In der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung — Forstwirtschaft — (GBl. S. 253) ist § 3 Abs. 1 wie folgt zu berichtigen:

„§ 3

(1) Die im § 1 genannten Pläne gelten für Staatswald (im Eigentum der Länder), für Kommunal-, Körperschafts- und Privatwald (mit Ausnahme von Bauernwald der Alt- und Neubauern, sofern dieser im Einzelbesitz die Fläche von 5 ha nicht übersteigt).“

Die Preisverordnung Nr. 153 vom 21. Mai 1951 — Verordnung über Preise für frisches Gemüse und Obst (GBl. S. 509) ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 13 Abs. 2 muß es im zweiten Satz richtig heißen:

.....bei allen sonstigen Dauerverpackungsgefäßen 0,80 DM je 100 kg, 200 Stück oder 10 0 Bund Ware nicht überschreiten.“